

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 107/91

BESCHLUSS

vom

26. März 1992

in dem Rechtsstreit

1. Josef H. [REDACTED] GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesell-
schafterin, die H. [REDACTED] Verwaltungs-GmbH, diese gesetzlich
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Heinz L. [REDACTED], W. [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED],
2. H. [REDACTED] GmbH,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Heinz
L. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt X. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Stadtdirektor, Ka. [REDACTED] [REDACTED],
X. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 26. März 1992
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen
das Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
7. Mai 1991 - 18 U 5/91 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 200.000 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277). Hinsichtlich der Feststellungsklage hält das Berufungsurteil rechtlicher Nachprüfung jedenfalls im Ergebnis stand.

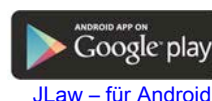
Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird von folgender Erwägung getragen:

Im Enteignungsentschädigungsverfahren ist eine Feststellungsklage zwar nicht völlig ausgeschlossen; wenn der Enteignungsbetroffene seine weitere Entschädigung nicht mit Sicherheit ziffernmäßig begrenzen kann, ist auch im Prozeß wegen einer Enteignungsentschädigung für einen Feststellungsantrag Raum (RG WarnRspr 1924, 101, 102). Dabei handelt es sich jedoch um Ausnahmefälle, in denen besondere Umstände zur Anwendung des § 256 ZPO nötigen (RGZ 82, 433, 435). Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die Revision beruft sich lediglich auf die Steigerungsrechtsprechung des Senats. Diese macht hier aber, ihre Anwendbarkeit vorausgesetzt, eine Leistungsklage nicht unmöglich. Nach der Steigerungsrechtsprechung ist die Höhe der Enteignungsentschädigung im für den Enteignungsbetroffenen günstigsten Fall nach den Preisverhältnissen zur Zeit des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung zu bemessen (BGHZ 25, 225, 231; stRspr). Davon abzugehen besteht kein Anlaß. Gründe dafür, daß hier ausnahmsweise etwas an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



deres gelten muß, weil zusätzliche Nachteile der Klägerinnen sich noch nicht abschätzen lassen (RGZ 139, 69, 73), sind nicht vorgetragen.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Richter Dr. Wurm hat
Urlaub und kann nicht
unterschreiben

Krohn

Deppert